

Doppel zur Unterschrift

Police

Haftpflichtversicherung

Police Nr. 8.895.416

ersetzt alle bisherigen Policen mit gleicher Nummer

Versicherungsnehmer

Röm.Kath.Landeskirche BL
Munzachstrasse 2
4410 Liestal

Allgemeine Vertragsangaben

Beginn	01.07.2016
Ablauf	31.12.2017
Fälligkeit	1. Januar
Zahlbar	Jährlich

Prämie

	CHF	17'740.00
Eidg. Stempelabgabe 5%	CHF	887.00
Jahresprämie	CHF	18'627.00

IC UNICON AG
Postfach
4155 Reinach 1
i.O. Brangeli
27.07.16

Ort und Datum der Policen-Gegenzeichnung

Liestal, 15.10.16

Unterschrift des Versicherungsnehmers

x / [Signature]

1 Versichertes Risiko

Verwaltungsbüro für gemeinsame Angelegenheiten der Kirchgemeinden im Bereich Verwaltung, Spital- und Jugendseelsorge, Eheberatung, MCI-Missione Cattolica Italiana und Katechetenbetreuung

Vermögensschadenhaftpflicht- und Vertrauensschadenversicherung für

- die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
- die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft

2 Mitversicherte Betriebe

Für die Vermögensschadenhaftpflicht- und Vertrauensschadenversicherung wird der versicherte Personenkreis wie folgt erweitert:

Mitversichert gelten:

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
(einschliesslich angeschlossene Separat-Fonds, Institutionen, Anstalten, Stiftungen und gewerbliche Betriebe, ausgenommen Finanzinstitute)

Römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft
(einschliesslich angeschlossene Separat-Fonds, Institutionen, Anstalten, Stiftungen und gewerbliche Betriebe, ausgenommen Finanzinstitute)

3 Leistungen

(Leistungsbegrenzung gemäss BVB)

Versicherungssumme

Personen- und Sachschäden	CHF	10'000'000
---------------------------	-----	------------

Sublimiten

Vermögensschäden des Gemeinwesens	CHF	1'000'000
-----------------------------------	-----	-----------

Vertrauensschäden	CHF	1'000'000
-------------------	-----	-----------

4 Selbstbehalte pro Ereignis

Allgemeiner Selbstbehalt

Sachschäden	CHF	1'000
-------------	-----	-------

Spezielle Selbstbehalte

Vermögensschäden des Gemeinwesens	CHF	1'000 zuzüglich 10% vom Rest der versicherten Leistungen, im Maximum CHF 50'000
-----------------------------------	-----	---

Vertrauensschäden	CHF	0
-------------------	-----	---

5 Prämienberechnung

	Grössen- einheit	Berechnungs- grundlage	Prämien- satz	Prämie CHF
Grunddeckung				1'160.00
Pauschalprämie für die Verwaltungsaufgaben der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft				1'160.00
Vermögensschäden des Gemeinwesens				3'680.00
Pauschalprämie für die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft				1'520.00
Pauschalprämie für die römisch-katholische Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft				2'160.00
Vertrauensschadenversicherung				12'900.00
Pauschalprämie für die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft				5'400.00
Pauschalprämie für die römisch-katholische Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft				7'500.00

6 Vertragsgrundlagen

- **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)**

Haftpflichtversicherung Professional
Ausgabe 07.2012
www.axa.ch/doc/aae4x

- **Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**

In Ergänzung bzw. Abänderung zu den oben genannten Bedingungen gelten die nachstehend aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

7 Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

7.1 Zeitliche Geltung (Anspruchserhebung) und Leistungen

1. Zeitliche Geltung

In Abänderung von B 2 AVB gilt:

1. Versichert sind Ansprüche, die während der Vertragsdauer erhoben werden.
2. Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen ihn oder einen anderen Versicherten erhoben werde, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich geltend gemacht wird.
3. Die in Ziff. 1.2 hiervoor erwähnten Umstände sind der AXA ebenfalls unverzüglich anzuzeigen unter Angabe des Ortes und des Zeitpunkts an bzw. in welchem diese Umstände eingetreten sind, sowie der Gründe, die zu einem Anspruch führen könnten.

Nach Vertragsaufhebung bzw. Wegfall des Versicherungsschutzes ist ein solcher mutmasslicher Anspruch nur versichert, sofern er innerhalb von 60 Monate nach der Meldung bei der AXA tatsächlich gegen einen Versicherten erhoben wird. Bei Ansprüchen aus einem Serienschaden ist die Meldung der Umstände im Zusammenhang mit dem ersten zur Serie gehörende Schaden massgebend.

4. Sämtliche Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens (A 2.5 AVB) gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch gemäss Ziff. 1.2 hiervoor erhoben wurde bzw. die Umstände gemäss Ziff. 1.2 hiervoor der AXA angezeigt wurden (Ziff. 1.3 hiervoor).
5. Ansprüche aus einem vor dem erstmaligen Vertragsbeginn verursachten Schaden oder Serienschaden sind nur versichert, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn
 - von einer Handlung oder Unterlassung;
 - von der Mangel- oder Fehlerhaftigkeit der hergestellten oder gelieferten Sachen,welche die Haftpflicht eines Versicherten begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dies gilt sinngemäss auch in Bezug auf Änderungen der vertraglichen Bestimmungen (inkl. Summen- oder Selbstbehaltregelungen) während der Vertragsdauer oder bei Vertragserneuerung.
6. Besteht eine Vorversicherung, die für denselben Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig ist, sind die Leistungen der AXA auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über die Versicherungssumme bzw. Sublimite der Vorversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung). Die Versicherungssumme bzw. Sublimite der Vorversicherung wird von der Versicherungssumme bzw. der Sublimite gemäss Police in Abzug gebracht.
7. Bei Vertragsaufhebung infolge Aufgabe des versicherten Betriebes (**ausgenommen bei Konkurs**) oder bei Tod des Versicherungsnehmers sind auch Ansprüche versichert, welche erst nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden. Ansprüche, die während

dieser Nachrisikoversicherung erhoben werden und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes erhoben. **Nicht versichert** sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden.

8. Treten Versicherte aus dem Kreis der versicherten Personen aus, besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen oder Unterlassungen noch längstens bis zum Vertragsende Versicherungsschutz; bei Vertragsaufhebung gemäss Ziff. 1.7 hiervor zusätzlich während der Dauer der entsprechenden Nachrisikoversicherung. Dasselbe gilt sinngemäss bei Ausschluss von mitversicherten Betrieben/Betriebsteilen oder Aufgabe von Tätigkeiten.

2. Leistungen

D 1.3.2 und D 1.3.3 AVB werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Die Versicherungssumme (bzw. Sublimate) gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im gleichen Versicherungsjahr erhoben werden, höchstens zweimal vergütet.
2. Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (inkl. Summen- oder Selbstbehaltregelungen), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss Ziff. 1.2 hiervor gültig waren.

7.2 Enthaltungsabreden

Hat der Versicherte Haftpflichtvereinbarungen getroffen, die enger sind als die gesetzliche Haftpflicht, verzichtet die AXA darauf, eine solche Vereinbarung einzuwenden, wenn diese vom Versicherten nicht durchgesetzt werden kann oder aber der Versicherte diese, aus welchen Gründen auch immer (z.B. geschäftspolitische Aspekte), nicht durchsetzen will.

7.3 Grobfahrlässigkeit - Verzicht auf Einrede

Hat der Versicherte ein Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, verzichtet die AXA auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen.

Dies gilt jedoch **nicht** bei Ereignissen, die im ursächlichen Zusammenhang stehen mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten.

7.4 Gemeinwesen - Vermögensschäden

1. Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

Versichert sind **ausschliesslich** Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten wegen **widerrechtlich** verursachter Vermögensschäden erhoben werden.

2. Versicherte

Abweichend von Ziff. A 2.9 AVB gelten als Versicherte die

- a. Behördenmitglieder, Beamten, Angestellten sowie die voll- und nebenamtlichen Funktionäre mit leitenden Aufgaben im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten zugunsten aller Amtsstellen der römisch-katholischen Landeskirchen sowie römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft;
- b. übrigen Angestellten sowie die übrigen Funktionäre der versicherten Amtsstellen gemäss lit. a hiervor im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für das versicherte Gemeinwesen;

3. Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von B 4 AVB Ansprüche

- a. aus Schäden die der Versicherte dem Gemeinwesen zufügt, dessen Beamter, Angestellter oder Funktionär er ist;

- b. aus Schäden, die entstehen aus der Beratung in und Besorgung bzw. Genehmigung von Finanzgeschäften. Als Finanzgeschäfte gelten Investitionen, An- und Verkauf sowie Vermittlung von Geld, Krediten, Devisen, Aktien, Schuldscheinen, Wertpapieren, Immobilien oder von sonstigen Sach- und Vermögenswerten sowie der Zahlungsverkehr. Das Bewerten von Immobilien sowie die Erteilung von Ratschlägen und Empfehlungen im Zusammenhang mit Umbauten und Renovationen von Immobilien gilt nicht als Beratung in Finanzgeschäften;
- c. aus Schäden aus Zahlungsvorgängen, wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung sowie wegen Zerstörung oder Abhandenkommen von Geldwerten (wie Bargeld, Kredit- und Debitkarten, Checks und andere Zahlungsmittel, Fahrkarten, Abonnemente, Tickets, Wertpapiere) und Wertsachen;
- d. aus Schäden, die aus der Funktion als Organ von juristischen Personen (wie Verwaltungs- oder Stiftungsrat, Mitglied der Verwaltung von Genossenschaften, Geschäftsführer und/oder Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Mitglied des Vorstands von Vereinen, Delegierter von Verbänden) sowie aus der geschäftsführenden Tätigkeit (z.B. Direktor, faktisches Organ, Geschäftsführer) in Unternehmen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Stiftungen, Vereinen und Verbänden entstehen;
- e. aus Schäden aus der Tätigkeit als Revisor oder Revisionsstelle von Unternehmen und Vorsorgeeinrichtungen;
- f. aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen sowie der Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften verursacht wurden. Für die Haftpflicht des versicherten Gemeinwesens selbst gilt diese Einschränkung nicht. Hat die AXA nach diesem Vertrag Schadenersatz zu leisten, so steht ihr der Rückgriff auf die Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten zu, die Gesetze oder behördliche Vorschriften vorsätzlich übertreten haben;
- g. aus Schäden, im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen;
- h. aus Schäden, die nicht auf rechtswidriges Verhalten eines Versicherten zurückzuführen sind, wie z.B. Ansprüche wegen formeller oder materieller Enteignung;
- i. aus Schäden, der Versicherten aus Arbeitsvertrag oder wegen Persönlichkeitsverletzungen (z.B. Diskriminierung, Belästigung);
- j. aus Schäden aufgrund von Entschädigungen nach Billigkeit;
- k. die nach US- oder kanadischem Recht beurteilt oder vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden;
- l. aus Schäden im Zusammenhang mit
- Energie- und Wasserversorgungen, Fernheizwerken, Entsorgungsbetrieben, Schlachthäusern, Lager- und Kühlhäusern, Sport- und Freizeitanlagen;
 - Verkehrsbetrieben, Skiliften, Seilbahnen;
 - Industriellen und gewerblichen Betrieben, Handels- und Dienstleistungsbetrieben (einschliesslich Lehr- oder Behindertenwerkstatt);
 - Heimen (inkl. Internate);
 - Spitäler sowie Heil- oder Kuranstalten;
 - Personalvorsorgeeinrichtungen/Pensions- und Versicherungskassen;
 - Informatikunternehmen und -dienstleistungen.
4. **Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Berufsbeistandschaften und Beistände - Ausschluss**
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit sämtlichen Aufgaben, die in den Verantwortungsbereich der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), der Berufsbeistandschaften oder von professionellen oder privaten Beiständen und Vormündern fallen.

7.5 Vertrauensschadenversicherung

Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, sind die Bestimmungen der Kapitel A – D AVB aufgehoben.

1. Versichertes Risiko

Die AXA ersetzt **ausschliesslich** Vermögensschäden, die eine Vertrauensperson dem Versicherungsnehmer bei der Ausübung ihrer Amts- oder Dienstgeschäfte zufügt und für den sie dem Versicherungsnehmer nach Gesetz schadenersatzpflichtig ist, einschliesslich vorsätzliche strafbare Handlungen gegen das Vermögen, gegen die Amts- und Berufspflicht, aus Bestechung oder anderen vorsätzlichen Delikten (Vertrauensschaden).

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

2. Vertrauenspersonen

1. Als Vertrauenspersonen gelten die folgenden Personen im Rahmen ihrer amtlichen Funktionen für den Versicherungsnehmer:
 - a. Behördenmitglieder, Beamte, voll- und nebenamtliche Funktionäre sowie Angestellte und übrige Hilfspersonen;
 - b. private und Berufsbeistände.
2. Als Vertrauenspersonen gelten zudem Dritte, die im Auftrag des versicherten Gemeinwesens mit der Installation, Wartung oder Betreuung der IT-Systeme (Hardware) oder mit der Entwicklung, Betreuung oder Wartung von IT-Programmen (Software) betraut sind, auch dann, wenn sie nur per Datenübertragung (online) tätig werden.

3. Zeitliche Geltung

Ziffer 7.1 BVB gilt sinngemäss.

4. Örtliche Geltung

B 3 AVB gilt sinngemäss.

5. Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, die vor oder während der Vertragsdauer bereits einen Vertrauensschaden infolge einer strafbaren Handlung gemäss Ziff. 1 hiervor verursacht hatten, welcher dem Versicherungsnehmer bei der Verursachung des Schadens bekannt war.

6. Leistungen

1. Entschädigung

- a. Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs den nachgewiesenen Vermögensschaden des Versicherungsnehmers.
- b. Zur Deckung des Schadens infolge einer strafbaren Handlung gemäss Ziff. 1 hiervor sind in erster Linie alle Forderungen (z.B. aus Arbeits- oder Dienstverhältnis) der für den Schaden verantwortlichen Vertrauensperson gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie alle Sicherheiten und Bürgschaften zu verwenden.

2. Begrenzung der Leistungen

- a. Die Leistungen der AXA sind für alle Schäden und Kosten durch die in der Police festgelegte Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme) begrenzt.
- b. Die Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

- c. Die Sublimite gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Schäden und Kosten zusammen im gleichen Versicherungsjahr höchstens zweimal vergütet.
- d. Mehrere Handlungen (gleich welcher Art) derselben Vertrauensperson sowie Handlungen, an denen mehrere Vertrauenspersonen gemeinsam beteiligt sind, gelten als ein versichertes Ereignis (Serienschaden).

7. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten.

8. Schadenmeldung und Informationspflicht

D 3 AVB gilt sinngemäss.

9. Strafanzeige

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Begehren der AXA strafrechtliche Verfolgung zu beantragen sowie die für den Schaden Verantwortlichen auf Schadenersatz einzuklagen und hierfür dem von der AXA bezeichneten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen.

10. Regressrecht bei strafbaren Handlungen

Bei Schäden infolge einer strafbaren Handlung gemäss Ziff. 1 hiervor gilt Folgendes:

- 1. Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer aus dem versicherten Ereignis gegenüber der für den Schaden verantwortlichen Vertrauensperson zustehen, gehen auf die AXA über, soweit sie Entschädigung geleistet hat. Die AXA kann vom Versicherungsnehmer eine schriftliche Abtretungserklärung verlangen.
- 2. Der Versicherungsnehmer ist der AXA für jede Schmälerung ihrer Regressrechte verantwortlich.

7.6 Jährliches gegenseitiges Kündigungsrecht

In Abänderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt als vereinbart, dass dieser Vertrag alljährlich, unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist, von beiden Vertragspartnern auf den Hauptverfall schriftlich gekündigt werden kann.

Winterthur, 21.07.2016

AXA Versicherungen AG



Fabrizio Petrillo
Leiter Schadenversicherung



Reinhard Schmid
Leiter Unternehmenskunden

Artikel 12 des Versicherungsvertragsgesetzes

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zur Police mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, muss der Versicherungsnehmer innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung verlangen; andernfalls gilt der Inhalt als von ihm genehmigt.